

## **Umweltbericht**

**zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 218A  
„Zum Flachsland“ der Stadt Löhne, OT Gohfeld**

**Bertram Mestermann**

**Büro für Landschaftsplanung**



Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg  
Tel. 02902-701231  
[info@mestermann-landschaftsplanung.de](mailto:info@mestermann-landschaftsplanung.de)



# Umweltbericht

**zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 218A „Zum Flachsland“  
der Stadt Löhne, OT Gohfeld**

Auftraggeber:

Hempel & Tacke GmbH  
Am Stadtholz 24 – 26  
33609 Bielefeld

Verfasser:

Bertram Mestermann  
Büro für Landschaftsplanung  
Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Jennifer Hofmann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur

Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1888

Warstein-Hirschberg, November 2020



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.0</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne .....	1
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele.....	5
1.2.1	Fachgesetze.....	5
1.2.2	Fachpläne.....	6
<b>2.0</b>	<b>Grundstruktur des Untersuchungsraums</b> .....	<b>7</b>
2.1	Untersuchungsgebiet.....	7
2.2	Geografische und politische Lage.....	9
2.3	Naturschutzfachliche Planung .....	9
<b>3.0</b>	<b>Bestandaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung</b> .....	<b>12</b>
3.1	Untersuchungsinhalte .....	12
3.2	Mögliche Auswirkungen der Planung .....	13
3.3	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	15
3.3.1	Schall- und Schadstoffemission .....	15
3.3.2	Erholung .....	16
3.4	Schutzgut Tiere .....	16
3.5	Schutzgut Pflanzen.....	19
3.6	Schutzgut Fläche .....	20
3.7	Schutzgut Boden .....	21
3.8	Schutzgut Wasser.....	22
3.8.1	Teilschutzgut Grundwasser .....	22
3.8.2	Teilschutzgut Oberflächengewässer .....	23
3.9	Schutzgut Klima und Luft.....	24
3.9.1	Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels .....	24
3.10	Schutzgut Landschaft .....	25
3.11	Schutzgut Kultur- sonstige Sachgüter .....	25
3.12	Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen .....	25
3.13	Art und Menge der erzeugten Abfälle.....	28
<b>4.0</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen</b> .....	<b>29</b>
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen.....	29
4.1.1	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.....	29
4.1.2	Schutzgut Tiere .....	29
4.1.3	Schutzgut Pflanzen.....	31
4.1.4	Schutzgut Fläche .....	32
4.1.5	Schutzgut Boden .....	32
4.1.6	Schutzgut Wasser .....	32
4.1.7	Schutzgut Klima und Luft.....	32
4.1.8	Schutzgut Landschaft .....	33

**Inhaltsverzeichnis**

---

4.1.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....	33
4.2	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	33
<b>5.0</b>	<b>Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....</b>	<b>34</b>
<b>6.0</b>	<b>Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens.....</b>	<b>35</b>
6.1	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen .....	35
6.2	Kumulierung benachbarter Plangebiete .....	35
<b>7.0</b>	<b>Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben .....</b>	<b>36</b>
<b>8.0</b>	<b>Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....</b>	<b>37</b>
<b>9.0</b>	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung .....</b>	<b>38</b>

**Quellenverzeichnis**

<b>Anlage 1</b>	Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung
-----------------	--

## **1.0 Einleitung**

### **1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne**

Die Stadt Löhne plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 218A „Zum Flachsland“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB.

„In Löhne existiert ein anhaltender Wohnraumbedarf. Da dieser Bedarf zugunsten einer nachhaltigen Flächenentwicklung vorrangig im Rahmen der Innenentwicklung gedeckt werden sollte, rücken innerstädtische Flächen zunehmend in den Fokus. Eine dieser Brachflächen liegt im Südwesten des Stadtteils Gohfeld, westlich der Straße ‚Zum Flachsland‘, nördlich des ‚Amselwegs‘ und östlich der Straße ‚Im Jöllenbeck‘“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

„Das inzwischen neu erarbeitete tragfähige Konzept beabsichtigt eine Nachverdichtung der umliegenden Wohnbaufläche und damit eine Maßnahme der Innenentwicklung. Im Geltungsbereich wird eine Grundfläche von 20.000 m<sup>2</sup> deutlich unterschritten, weshalb die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 218[A] ‚Zum Flachsland‘ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

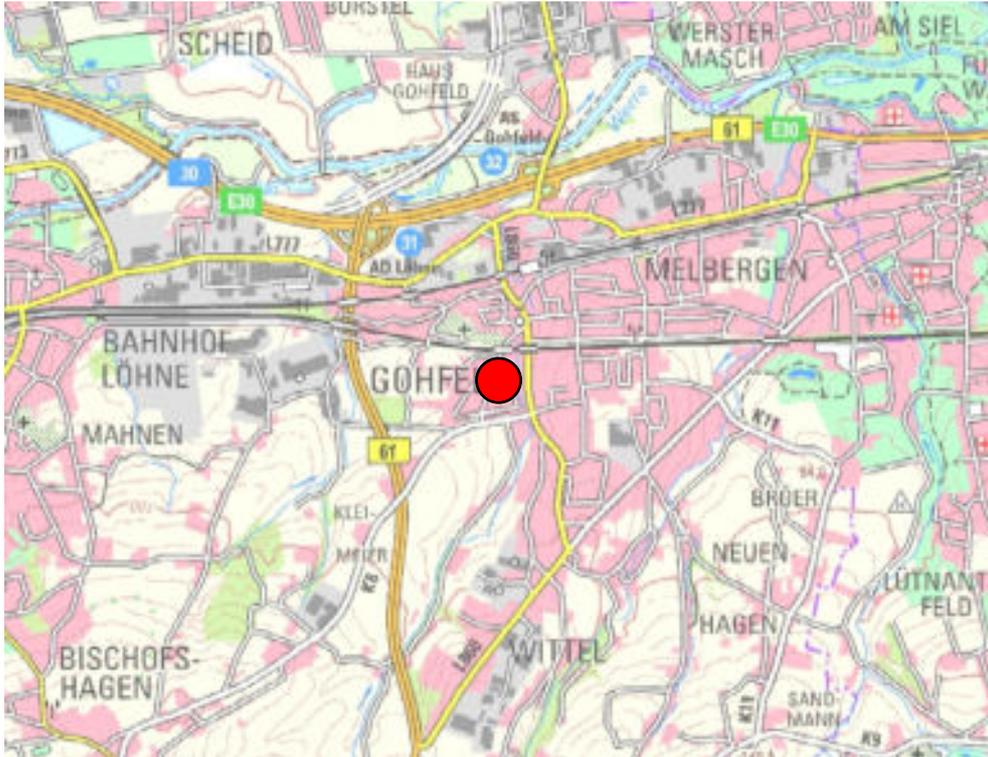
„Das Plangebiet der Stadt Löhne (Flurstück 235, Flur 71, Gemarkung Gohfeld) weist eine Gesamtfläche von ca. 0,4 ha auf“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

#### **Lage des Plangebiets**

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des bebauten Bereichs des Ortsteils Gohfeld der Stadt Löhne im Kreis Herford, Regierungsbezirk Detmold. Es liegt nördlich der Straße „Amselweg“ sowie östlich der Straße „Im Jöllenbeck“. Mit Aufstellung des Bebauungsplans soll ein ca. 4.154 m<sup>2</sup> innerstädtisches Grundstück für die Schaffung von Wohnbebauung bereitgestellt werden. Von der Aufstellung des Bebauungsplans ist das Flurstück 235 der Flur 7, Gemarkung Gohfeld betroffen.

## Einleitung

---



**Abb. 1** Lage des Plangebiets (rote Markierung) des Bebauungsplans Nr. 218A „Zum Flachland“ der Stadt Löhne, OT Gohfeld auf Grundlage der Topografischen Karte TK 1:25.000.

## Bebauungsplan

„Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 218A ‚Zum Flachland‘ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung geschaffen werden“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

„Die von Einfamilienhäusern geprägte Wohnbebauung in Löhne soll durch das geplante differenzierte Wohnungsangebot ergänzt werden. Im Norden und Westen des Plangebiets sieht das städtebauliche Konzept eine aufgelockerte Einzelhausbebauung vor. Im Süden ist ein Mehrfamilienhaus geplant“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

„So wird einem Teil des anhaltenden Wohnraumbedarfs in Löhne Rechnung getragen und es erfolgt eine Nachverdichtung des umliegenden Wohngebiets“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

Einleitung

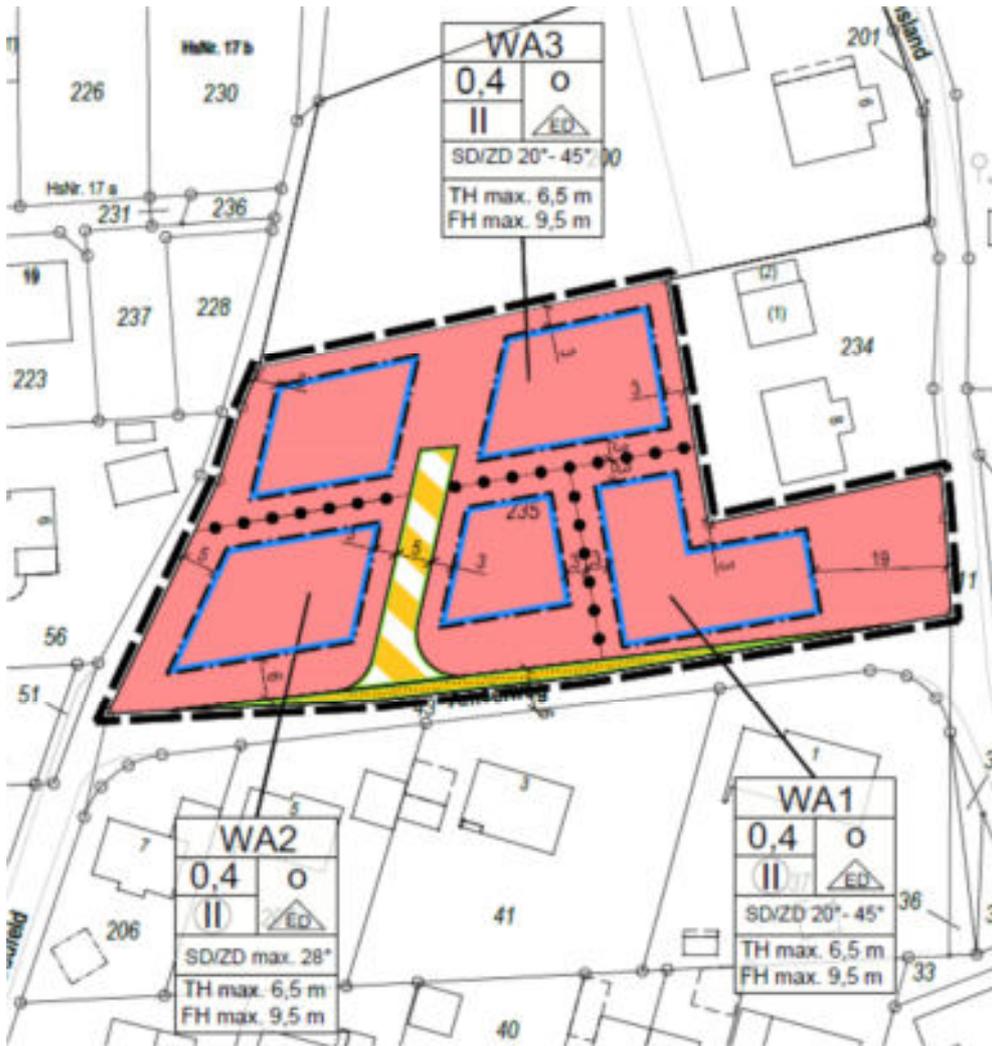


Abb. 2 Nutzungsplan zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 218A „Zum Flachland“ (Hempel & Tacke 2020B).

**Legende:**

Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 (1) 11 BauGB)



Straßenverkehrsfläche (öffentlich)



Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (privat)



Straßenbegrenzungslinie

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)



Allgemeines Wohngebiet - WA 1 - / - WA 2 - / - WA 3 -  
Gemäß § 4 BauNVO i.V.m § 1 (4) - (9) BauNVO

Zulässig sind:

1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Weitere Ausnahmen (§ 4 Abs. 3 BauNVO) sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO unzulässig.

## Einleitung

---

### Art der baulichen Nutzung

„Die Flächen des Plangebiets werden entsprechend der geplanten Wohnnutzung als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

„Die in Allgemeinen Wohngebieten gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe sowie Tankstellen) werden jedoch ausgeschlossen, da die Wohnnutzung im Vorrang steht und somit unnötige Beeinträchtigungen der Wohnqualität durch Nutzungen, die ein höheres Verkehrs- und Lärmaufkommen haben, vermieden werden sollen. Zudem entsteht für diese Betriebe ein hoher Flächenbedarf, welcher im Rahmen des Plangebiets nicht aufgebracht werden kann“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

### Maß der baulichen Nutzung

„Der Großteil der Umgebungsbebauung ist durch ein- bis zweigeschossige Wohngebäude geprägt. Damit sich die geplante Neubebauung in die Umgebung einfügt und ein städtebaulich einheitliches Bild entsteht, werden Festsetzungen über die Höchstgrenzen der Geschossigkeit sowie die maximalen Trauf- und Firshöhen analog zur angrenzenden Bebauung getroffen werden. Im südöstlichen Teil des Plangebietes (WA1) werden zwingend zwei Vollgeschosse festgesetzt. Die übrigen Festsetzungen orientieren sich an der konkreten Vorhabenplanung des Mehrfamilienhauses mit 6 Wohneinheiten“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

„Im südwestlichen Teilbereich des Plangebietes (WA2) wird die Anzahl der Vollgeschosse ebenfalls auf zwei fixiert, zudem ist eine maximale Traufhöhe von 6,50 Meter, eine maximale Firshöhe von 9,50 Meter und eine maximale Dachneigung von 28° vorgesehen. Die geplanten Festsetzungen im WA2 ermöglichen eine leicht verdichtete Bebauung in offener Bauweise“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

„Im nördlichen Teil des Plangebietes (WA3) werden zwei Vollgeschosse zugelassen, sowie Dachneigungen zwischen 20° und 45°. Hinsichtlich der Gebäudehöhen sind eine maximale Traufhöhe von 6,50 Meter und eine maximale Firshöhe von 9,50 Meter festgesetzt. Die Festsetzungen im WA3 ermöglichen eine gute Ausnutzbarkeit und Flexibilität für familienbezogene Wohnformen. Die Festsetzungen orientieren sich an der unmittelbar angrenzenden Bestandsbebauung“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

„Die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 entspricht den zulässigen Obergrenzen des § 17 BauNVO für Allgemeine Wohngebiete. Hierdurch wird eine effektive und ökonomische Ausnutzung der Baugrundstücke ermöglicht“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

## Einleitung

---

### Bauweise und Stellung baulicher Anlagen

„Durch die kleinteilig geprägte Bebauung des Umfeldes wird im Plangebiet eine offene Bebauung festgesetzt. Es sollen nur freistehende Einzelhäuser und Doppelhäuser, sowie im Südosten ein Mehrfamilienhaus mit maximal 6 Wohneinheiten ermöglicht werden. Südlich des Amselweges ist eine zweigeschossige Bebauung vorzufinden, weshalb eine dezente Abstufung der Geschossigkeiten sowie Gebäudehöhen Richtung Norden vorgesehen ist. Die Bebauung wird somit Richtung Norden aufgelockert, um das Einfügen in die bestehende Bebauung zu gewährleisten“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

### Örtliche Bauvorschriften und Belange des Ortsbildes

„Die Festsetzungen zu den örtlichen Bauvorschriften sollen dazu beitragen, dass sich die Neubauten im Plangebiet in die Umgebung integrieren.

Analog zur angrenzenden kleinteiligen Bestandsbebauung werden Festsetzungen zur Dachform und Dachneigung getroffen. Zulässig sind Satteldächer oder Zeldächer mit einer Dachneigung von 20°-45°. Die Regelungen zur Dachausbildung sollen ein hinreichend einheitliches Gesamtbild des Plangebiets und der umliegenden Bebauung sichern und gleichzeitig individuelle Gestaltungsspielräume erhalten. Die äußeren Wandflächen sind in Putz, Sichtmauerwerk oder Holz herzustellen, um die neue Bebauung in den Bestand zu integrieren. Des Weiteren sind als Dacheindeckung schwarze, braune oder rote nicht glänzende Ziegel bzw. Betondachsteine zu verwenden“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

### Verkehr und Erschließung

„Die äußere Erschließung der neuen Bebauung erfolgt über den Amselweg im Süden des Plangebiets. Dieser weist derzeit im Bereich des Plangebiets eine Breite von 4 m auf. Ziel ist es, den Amselweg auf 6 m zu erweitern, um die verkehrsgerechte Erschließung der neuen Wohnbebauung übernehmen zu können. Ausgehend des Amselweges erfolgt eine innere Erschließung über einen privaten Stichweg, mit einer Breite von 5 m. Aufgrund der geringen Länge des Stichweges, ist keine Wendeanlage notwendig“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

## **1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele**

### **1.2.1 Fachgesetze**

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anlage 1 aufgeführt.

## 1.2.2 Fachpläne

### Regionalplan

Der rechtskräftige Regionalplan Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld stellt das Plangebiet als allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) dar. Zudem wird die Freiraumfunktion für den Grundwasser- und Gewässerschutz dargestellt. Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen. (BZR DETMOLD 2004)

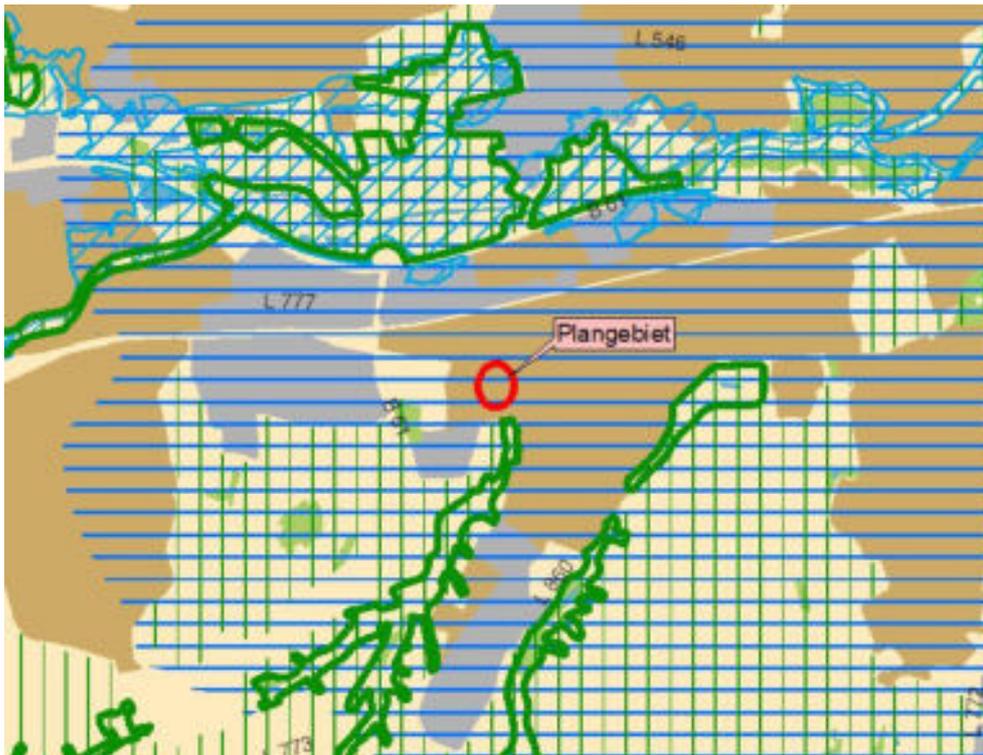


Abb. 3 Auszug aus dem Regionalplan Detmold (BZR DETMOLD 2004). Die Lage des Plangebiets ist mit einem roten Oval gekennzeichnet.

### Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet und seine Umgebung als „Wohnbaufläche“ dar. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 218A „Zum Flachsland“ ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

### Landschaftsplan

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 218A „Zum Flachsland“ befindet sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und somit nicht innerhalb des rechtskräftigen Landschaftsplans „Löhne/Kirchlengern“ des Kreises Herford (KREIS HERFORD 2012).

## **2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums**

### **2.1 Untersuchungsgebiet**

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 218A „Zum Flachland“ mit den dort anstehenden sowie den benachbarten, relevanten Biotopstrukturen in einem Radius von 10 m.

#### **Bestandssituation**

Das innerstädtisch gelegene Plangebiet umfasst eine eingezäunte Grünlandfläche, die mit Schafen beweidet wird. Im Westen und Südosten des Plangebietes stocken Obstbaumhochstämme (überwiegend Apfel, aber auch Kirsche, Birne, Pflaume) aus vorwiegend geringem bis mittlerem Baumholz. Am südwestlichen Plangebietsrand befinden sich zwei Sand-Birken (*Betula pendula*) aus mittlerem Baumholz. Ein Unterstand für die Schafe befindet sich am nordöstlichen Rand des Plangebiets. Der südöstliche Bereich des Plangebiets wird von einem Hausgarten eingenommen. Dieser ist mit Sträuchern und Einzelbäumen sowie einer Rasenfläche bestanden. In diesem Bereich stockt weiterhin und eine Schwarzkiefer (*Pinus nigra*) mit mittlerem Baumholz. Das zum Garten zugehörige Wohnhaus liegt außerhalb des Geltungsbereichs.



**Abb. 4** Lage des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 218A (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbilds.

**Grundstruktur des Untersuchungsraums**

---

Die Umgebung des Plangebiets wird von einer lockeren Wohnbebauung mit Einzel- oder Doppelhäuser geprägt. Die Hausgärten weisen Gehölzbestände und Rasenflächen auf. Im Wohnquartier befinden sich nur vereinzelte Baulücken.

Nördlich des Plangebietes liegt ein größerer Garten, der überwiegend aus einer Rasenfläche besteht. Angrenzend zum Plangebiet stocken Gehölze wie Pflaume (*Prunus domestica*), Kirsche (*Prunus avium*), Flieder (*Syringa vulgaris*), Walnuss (*Juglans regia*) und Hasel (*Corylus avellana*). Östlich des Plangebietes liegen ein Wohngebäude mit Garage und Garten sowie ein Rotbuchenbestand aus mittlerem bis starkem Baumholz. Innerhalb des Rotbuchenbestandes verläuft der Sudbach.



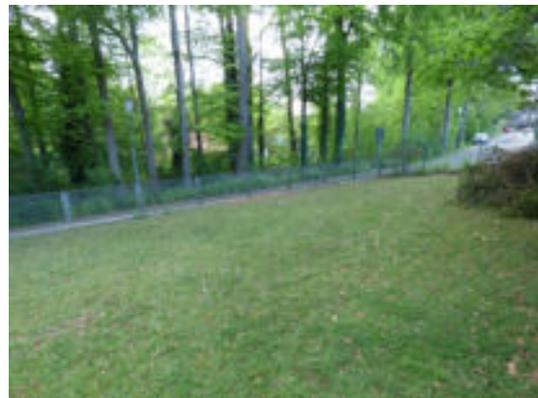
**Abb. 5** Obstwiese im Westen des Plangebietes



**Abb. 6** Schafweide im Zentrum des Plangebietes.



**Abb. 7** Unterstand im Nordosten des Plangebietes.



**Abb. 8** Rasenfläche im Südosten des Plangebietes.

**Grundstruktur des Untersuchungsraums**

---



**Abb. 9** Wohnhäuser südlich des Plangebietes.



**Abb. 10** Ziergarten westlich des Plangebietes.



**Abb. 11** Rotbuchenbestand östlich des Plangebietes.



**Abb. 12** Sudbach östlich des Plangebietes.

## **2.2 Geografische und politische Lage**

Der ca. 4.154 m<sup>2</sup> große Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 218A „Zum Flachsland“ befindet sich im Ortsteil Gohfeld der Stadt Löhne im Kreis Herford, Regierungsbezirk Detmold. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 235 der Flur 71 in der Gemarkung Gohfeld (052618).

## **2.3 Naturschutzfachliche Planung**

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2020A) herangezogen.

### **Natura 2000-Gebiete**

Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete im Bereich des Plangebiets bzw. im betrachtungsrelevante Umfeld.

### **Naturschutzgebiete**

Es befinden sich keine Naturschutzgebiete innerhalb des Untersuchungsgebietes sowie in der vorhabenspezifisch relevanten, näheren Umgebung. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet N 3.1.1.3 „Sudbachtal“ (KREIS HERFORD 2012; Kennung LANUV: HF-028) befindet sich ca. 270 m südlich des Plangebiets.

### **Landschaftsschutzgebiete**

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets. Südlich der Straße „Alter Postweg“ und somit auch südlich des Plangebiets befindet sich das Landschaftsschutzgebiet L 3.2.1.1 „Ravensberger Hügelland“ (Kreis Herford 2012; Kennung LANUV LSG-3717-0024). Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 160 m entfernt. Westlich des Plangebiets erstreckt sich in einer Entfernung von ca. 630 m das Landschaftsschutzgebiet L 3.2.1.2.35 „Tal- und Sieksystem des Ravensberger Hügellandes – Stadt Löhne/Gohfeld“ (KREIS HERFORD 2012; Kennung LANUV LSG-3818-0003).

### **Gesetzlich geschützte Biotope und Biotopkatasterflächen**

Es befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope sowie Biotopkatasterflächen innerhalb des Untersuchungsgebietes sowie in der vorhabenspezifisch relevanten, näheren Umgebung.

### **Biotopverbundflächen**

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche. Ca. 430 m westlich des Plangebietes befindet sich die Biotopverbundfläche VB-DT-HF-3818-021. Etwa 280 m südöstlich des Plangebietes liegt die Biotopverbundfläche VB-DT-HF-3818-008 (LANUV 2020A).

In dem Freiflächenentwicklungskonzept Fachplan Biotopverbund Stadt Löhne (NZO GMBH 1994) wird das Plangebiet als Trittsteinbiotop (Nr. 63) geführt. Die „Schafweide mit alten Obstgehölzen, in der Nähe der Ausbreitungssachse des Sudbachtals“ ist vollständig als Entwicklungsfläche 2. Priorität eingestuft. Die Darstellung des Plangebiets als städtische Biotopverbundfläche ist nicht in dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Löhne dargestellt.

## **Baumschutzsatzung**

Die STADT LÖHNE (2016) hat zur Sicherung des Naturhaushalts den Erhalt des Baumbestands mittels einer Baumschutzsatzung festgelegt. Damit wird der Baumbestand zur

- Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts
- Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbilds und zur Sicherung der Naherholung
- Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope
- Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas
- Erhaltung eines artenreichen Baumbestands

geschützt. Unter anderem ist es laut Baumschutzsatzung verboten „geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern [...]“ (§ 4 Abs. 1). Von den Verboten kann im Einzelfall eine Ausnahme oder Befreiung erteilt werden, die bei der Stadtverwaltung – Amt für Stadtentwicklung – zu beantragen ist. „Die Fällgenehmigung kann Auflagen, Bedingungen oder einen Widerrufsvorbehalt enthalten. Insbesondere kann dem Antragssteller regelmäßig auferlegt werden, für jeden freigegebenen Baum mindestens einen heimischen Laubbaum (Stammumfang 16 bis 18 cm) auf seinem Grundstück als Ersatz auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Sollen heimische Nadelbäume oder wertvolle exotische Bäume entfernt werden, können gleichwertige Arten nachgepflanzt werden. Bei Nichtanwachsen der Bäume ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Ist eine an sich notwendige Ersatzpflanzung nicht möglich, so hat der Verpflichtete eine Ausgleichszahlung an die Stadt zu leisten, deren Höhe den Kosten für Ankauf und Pflanzung eines Baumes der in Absatz 1 genannten Art entspricht.“ (§ 7 Abs. 1 und 2) (STADT LÖHNE 2016)

### **3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

#### **3.1 Untersuchungsinhalte**

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Eine Ortsbegehung des Plangebiets und der Umgebung erfolgte im Zuge der faunistischen Untersuchung an insgesamt 6 Terminen zwischen Februar und Juni 2020. Im Zuge der Begehungen ist eine Biotoptypenkartierung angefertigt worden.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufzuzeigen. Dazu werden für jedes Schutzgut, in dem potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung der Nullvariante und anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Für die artenschutzrechtlichen Aspekte wird ein gesonderter Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag verfasst (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020).

### **3.2 Mögliche Auswirkungen der Planung**

Ziel des Bebauungsplans Nr. 218A „Zum Flachland“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bereitstellung von Wohnbauflächen zu schaffen.

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabensbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

#### **Bebauungsplan Nr. 218A „Zum Flachland“**

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ergeben sich für das Plangebiet die folgenden Wirkungen:

- Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche (Obstweide) in Wohn- und Straßenverkehrsflächen
- Entfernen der anstehenden Vegetation
- Versiegelung von Freiflächen durch Wohngebäude, Stellplätze, Zufahrten und Straßenflächen
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern im Zusammenhang mit der Anlage privater Grünflächen

In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

**Tab. 1    Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 218A „Zum Flachland“ der Stadt Löhne.**

<b>Maßnahme</b>	<b>Wirkfaktor</b>	<b>Auswirkung</b>	<b>betroffene Schutzgüter</b>
<b>Baubedingt</b>			
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung für den Bau der Gebäude und der Straßenverkehrsflächen	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus. Ggf. Baumaßnahmen im geologischen Untergrund	Lebensraumverlust/-degeneration	Tiere Pflanzen
		Bodendegeneration und Verdichtung/Veränderung	Fläche Boden
	Tiefbauarbeiten für die Schaffung der Gebäude	Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes und ggf. des Grundwassers	Fläche Boden Wasser
	Entfernung von Vegetation	Lebensraumverlust/-degeneration	Fläche Pflanzen Tiere
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung von Anwohnern, Störung von Tieren, Beeinträchtigung der Gesundheit, ggf. stoffliche Einträge in den Boden und in das Grundwasser	Menschen Gesundheit Tiere Wasser Luft
<b>Anlagebedingt</b>			
Errichtung der Gebäude und der Straßenverkehrsflächen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensräumen	Fläche Tiere Pflanzen
		Bodenverlust	Boden
		Verringerung der Versickerungsrate, erhöhter Oberflächenabfluss	Fläche Wasser
		Ggf. Veränderung von Klimatopen	Klima
<b>Betriebsbedingt</b>			
Emissionen aus Heizungsanlagen und Kraftfahrzeugen	Belastung der Atmosphäre	Zusätzliche Belastung der Atmosphäre insbesondere durch CO <sub>2</sub> -Ausstoß	Menschen Gesundheit Luft
Betriebsbedingter Verkehr	Lärmemissionen durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr; Personenbewegungen	Lebensraumbeeinträchtigung durch Lärmemissionen	Menschen Gesundheit Tiere
Nutzung der Gebäude	Beleuchtung	Ggf. Beeinträchtigung nachtaktiver Tiere	Tiere

### **3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

#### **3.3.1 Schall- und Schadstoffemission**

##### **Bestandsaufnahme**

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 218A „Zum Flachland“ befindet sich innerhalb des bebauten Bereichs von Löhne, OT Gohfeld der Ortschaft Löhne. Auf das Plangebiet wirken Schallemissionen der nördlich verlaufenden Bahnlinie (ca. 165 m entfernt) ein.

Zur Ermittlung der Geräusch-Immissionssituation im Plangebiet in ihrer Pegelhöhe und zur anschließenden Diskussion dieses Ergebnisses im Rahmen des Bauplanungsrechts wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt (AKUS 2020).

In der schalltechnischen Untersuchung (AKUS 2020) wurde der Schienenverkehr als Vorbelastung zugrunde gelegt. Mit Hilfe der Einflussparameter wie z. B. Anzahl der Züge oder zulässige Streckengeschwindigkeit wurden mittels Schallausbreitungsberechnungen die Geräusch-Immissionen ermittelt. Diese Berechnung hat innerhalb des gesamten Plangebiets folgende Werte zum Ergebnis:

- Tag:  $\leq 43$  dB(A)
- Nacht:  $\leq 39$  dB(A)

##### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Die schalltechnischen Orientierungswerte bei der Beurteilung von Verkehrslärm betragen gemäß der DIN 18005 bei Allgemeinen Wohngebieten (WA)  $55$  dB(A)<sub>tags</sub> und  $45$  dB(A)<sub>nachts</sub> sowie bei Mischgebieten (MI)  $60$  dB(A)<sub>tags</sub> und  $50$  dB(A)<sub>nachts</sub>. Zusätzlich sind die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung gemäß BImSchV zu berücksichtigen. Diese betragen bei Wohnen (WR/WA)  $59$  dB(A)<sub>tags</sub> und  $49$  dB(A)<sub>nachts</sub> sowie bei Mischgebieten (MI)/Kerngebieten (MK)  $64$  dB(A)<sub>tags</sub> und  $54$  dB(A)<sub>nachts</sub>. Vor diesem Hintergrund ergibt sich für das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 218A „Zum Flachland“ folgendes Ergebnis (AKUS 2020): „Die Orientierungswerte der DIN 18005 für WA werden sowohl tags als auch nachts im gesamten Plangebiet eingehalten und zudem tags um mindestens  $12$  dB(A) und nachts um mindestens  $6$  dB(A) unterschritten.“

Während der Bauphase können Erd- und Bauarbeiten zu temporären Beeinträchtigungen durch Emissionen führen. Da diese zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf das Plangebiet beschränkt bleiben, gehen von den Arbeiten keine dauerhaften nachteiligen Wirkungen aus.

Erhebliche Auswirkungen auf das Teilschutzgut Menschen und menschliche Gesundheit – Schall- und Schadstoffemission sind nicht zu erwarten.

### **3.3.2 Erholung**

#### **Bestandsaufnahme**

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehrbarkeit des Landschaftsraumes.

Das Plangebiet ist eine Grünlandfläche, die mit Schafen beweidet wird und eingezäunt ist. Dementsprechend steht dieser Bereich den Erholungssuchenden nicht zur Verfügung und besitzt auch keine relevante Bedeutung für die Erholungsnutzung.

#### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 218A „Zum Flachland“ kommt es zum Verlust von Flächen ohne relevante Erholungsfunktion. Erhebliche Auswirkungen auf das Teilschutzgut Menschen und menschliche Gesundheit – Erholungsnutzung sind nicht zu erwarten.

### **3.4 Schutzgut Tiere**

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichem Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020) betrachtet. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte zusammenfassend dargestellt.

#### **Bestandsaufnahme**

##### Häufige und verbreitete Vogelarten

Bei den faunistischen Untersuchungen konnten im Plangebiet insgesamt 12 verschiedene häufige und verbreitete Vogelarten“ (vgl. Tab. 5 in MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020) nachgewiesen werden. Für den Buntspecht wurde ein Brutnachweis erbracht, für andere Arten ergeben sich lediglich Brutverdachte bzw. wurden sie während der Brutzeit im typischen Bruthabitat festgestellt.

##### Planungsrelevante Arten

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 32 Arten für das Messtischblatt 3818 „Herford“, Quadrant 2 als planungsrelevant genannt (8 Fledermausarten, 23 Vogelarten und eine Reptilienart) (LANUV 2020B in MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020).

Die Landschaftsinformationssammlung LINFOS dokumentiert keine Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet. Etwa 440 m nordwestlich des Plangebietes wird ein Vorkommen des Feldsperlings (Reproduktion möglich/wahrscheinlich) dokumentiert. Ca. 460 m südwestlich des Plangebietes wird ein Vorkommen des Rebhuhns (sicher brütend) genannt (LANUV 2020A in MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020).

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ergab keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten (LANUV 2020A in MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020).

Während der Brutvogelkartierung wurde als planungsrelevante Art der Star nachgewiesen. Im Plangebiet wurde ein Brutverdacht im Bereich von zwei Höhlenbäumen HB 10 und HB 11 (vgl. Tab. 6 und Abb. 23 in MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020) dokumentiert, während in einem Nistkasten HB 2 (vgl. Tab. 6 und Abb. 23 in MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020), östlich an das Plangebiet angrenzend, ein Brutnachweis des Stares nachgewiesen wurde (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020).

Während der 6. Begehung am 16.06.2020 wurden zwei Brutzeitfeststellungen des planungsrelevanten Girlitzes dokumentiert. Eine Brutzeitfeststellung wurde im Südosten des Plangebietes nachgewiesen, während die zweite nordwestlich des Plangebietes registriert wurde (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020).

### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die Arten Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus sowie Girlitz und Star nicht ausgeschlossen werden.

#### Fledermausarten: Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Die Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr und Zwergfledermaus beziehen bevorzugt Gebäudequartiere, nutzen aber auch Baumquartiere bzw. Nistkästen als Quartierstandort, wobei der Breitflügelfledermaus Spalten an Bäumen auch als Winterquartier dienen können. Der Abendsegler, das Braune Langohr, die Rauhautfledermaus sowie die Wasserfledermaus beziehen vornehmlich Baumquartiere, wobei die Wochenstuben des Braunen Langohrs sich außerdem an und in Gebäuden befinden können. Die Rauhautfledermaus nutzt neben Baumquartieren gelegentlich auch walddnahe Gebäudequartiere. Der Abendsegler, das Braune Langohr und die Rauhautfledermaus beziehen auch zur Überwinterung u. a. Baumquartiere. Die Überwinterungsgebiete der Rauhautfledermaus liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen.

Durch den Verlust von Gehölzen mit Quartiereignung kommt es zum Verlust von potenziellen Zwischen-, Sommer- oder Ganzjahresquartieren. Ein Töten oder Verletzen von Fledermäusen durch das Fällen der in Tabelle 6 dargestellten potenziellen Quartierbäume kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG ist nicht auszuschließen.

Es ergibt sich ein Bedarf an Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) (vgl. Kap. 4.1.2 und MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020).

#### Vogelart Girlitz: Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Der Lebensraum Stadt spielt für den Girlitz eine bedeutende Rolle, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. In der Stadt findet er eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand auf Friedhöfen sowie in Parks und Kleingartenanlagen. Der Neststandort liegt bevorzugt in Nadelbäumen. Im Südosten des Plangebietes wurde eine Brutzeitfeststellung des Girlitzes nachgewiesen. Durch den Verlust der Bäume im Plangebiet geht ein Brutstandort des Girlitzes verloren, weshalb eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erwartet, da im Umfeld des Plangebietes ausreichend Ersatzbrutstandorte in Form von größeren Gärten mit Nadelbaumbeständen vorhanden sind. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist weiterhin erfüllt.

Es ergibt sich ein Bedarf an Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 4.1.2 und MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020).

#### Vogelart Star: Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Der Star kommt in einer Vielzahl von Lebensräumen vor. Er ist ein Höhlenbrüter und benötigt Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) sowie angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Auf Grund bereitgestellter Nisthilfen brütet der Star auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden.

Im Plangebiet wurde im Bereich von zwei Höhlenbäumen (HB 10, HB 11) im Süden des Plangebietes ein Brutverdacht des Stares nachgewiesen. Weiterhin konnte ein Brutnachweis in einem Nistkasten (HB 2), östlich an das Plangebiet angrenzend, dokumentiert werden. Durch den Verlust der Höhlenbäume gehen (potenzielle) Brutstandorte des Stares verloren, weshalb artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können.

Es ergibt sich ein Bedarf an Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 4.1.2 und MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020).

### 3.5 Schutzgut Pflanzen

#### Bestandsaufnahme

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 218A „Zum Flachland“ sowie die angrenzenden Bereiche wurden im Zuge der faunistischen Kartierung begangen und deren Biotoptypen erfasst. Die angetroffenen Biotoptypen sind nach der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008) klassifiziert.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Plangebiet und im Untersuchungsgebiet finden sich die in Tab. 2 aufgeführten Biotoptypen:

**Tab. 2 Biotoptypen gemäß der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008) im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 218A „Zum Flachland“. Biotoptypen innerhalb des Plangebiets sind mit P und die der näheren Umgebung mit U gekennzeichnet.**

Code	Biotyp	P	U
1.2	Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers oder baumbestandene Fläche und Gleisbereiche ohne Vegetation	•	•
3.4	Intensivwiese, -weide, artenarm (Aufwertung um einen Punkt)	•	
3.9	Obstwiese älter als 30 Jahre	•	
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen		•
4.4	Zier- und Nutzgarten mit ≥ 50 % heimischen Gehölzen		•
4.5	Intensivrasen (z. B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen), Staudenrabatten, Bodendecker	•	•
4.6	Extensivrasen (z. B. in Grün- und Parkanlagen)		•
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 %	•	
7.3	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten < 50 % und Einzelbaum, Kopfbaum, lebensraumtypisch	•	
7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten ≥ 50 % und Einzelbaum, Kopfbaum, lebensraumtypisch	•	•

#### Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird es zu einem vollständigen Verlust der anstehenden Biotopstrukturen im Plangebiet kommen.

Das Plangebiet wird mit Wohnbebauung dauerhaft überplant und die nicht überbaubaren Flächen werden als private Grünflächen gestaltet. Des Weiteren ist die Herrichtung

einer Verkehrsfläche vorgesehen. Durch die grünordnerischen Festsetzungen werden neue Vegetationsstrukturen langfristig entwickelt, die auch in Zukunft unter anderem eine Lebensraumfunktion für Tiere übernehmen können. Jedoch stellt die in Anspruch genommene Fläche hinsichtlich ihrer anstehenden Biotopstrukturen eine besondere Bedeutung für die biologische Vielfalt im Untersuchungsgebiet dar.

Die Baumschutzsatzung der STADT LÖHNE (2016) ist zu berücksichtigen.

### **3.6 Schutzgut Fläche**

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens vor dem Hintergrund des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden betrachtet. Mit dem Instrument der Bauleitplanung soll dafür gesorgt werden, dass die Bodenversiegelung auf das für das Vorhaben notwendige Maß begrenzt wird. Hierbei werden die Gesichtspunkte Nutzungsumwandlung, Zerschneidung und Versiegelung berücksichtigt.

#### **Bestandsaufnahme**

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst ca. 4.154 m<sup>2</sup> und wird fast vollständig von einer Grünlandfläche, die mit Schafen beweidet wird, eingenommen. Randlich sowie im westlichen Bereich des Plangebiets befinden sich Gehölzbestände. Im südlichen Bereich liegt ein ca. 107 m<sup>2</sup> großer Teilabschnitt der Straße „Amselweg“ innerhalb des Geltungsbereichs.

#### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wird das 4.154 m<sup>2</sup> große Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4 festgesetzt. Gemäß der festgesetzten Grundflächenzahl können künftig 40 % des Allgemeinen Wohngebiets dauerhaft mit Wohnbebauung überplant werden, die verbleibenden 60 % sind private Grünflächen. Daraus ergeben sich 1.544 m<sup>2</sup> versiegelte Fläche für Wohnbebauung und 2.315 m<sup>2</sup> für Zier- und Nutzgärten. Die festgesetzte Verkehrsfläche wird eine Fläche von 295 m<sup>2</sup> einnehmen.

Die Stadt Löhne beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 218A „Zum Flachland“ dem anhaltenden Wohnraumbedarf Rechnung zu tragen. Mit der Nachverdichtung des umliegenden Wohngebiets müssen keine Wohnbauflächen in die offene Landschaft hinein geschaffen werden. Somit wird die Zersiedelung der Landschaft nicht weiter vorangetrieben.

### 3.7 Schutzgut Boden

#### Bestandsaufnahme

Die im Plangebiet und der Umgebung verbreiteten Bodentypen wurden der Bodenkarte für den geologischen Dienst (BK50) entnommen (WMS-FEATURE 2020). Das Plangebiet wird vollständig von einer Pseudogley-Parabraunerde (sL3) eingenommen. Östlich des Plangebiets im Bereich des Sudbaches steht zudem ein Gley (G3) an. Die Pseudogley-Parabraunerde im Plangebiet ist als fruchtbarer Boden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion als schutzwürdig eingestuft.

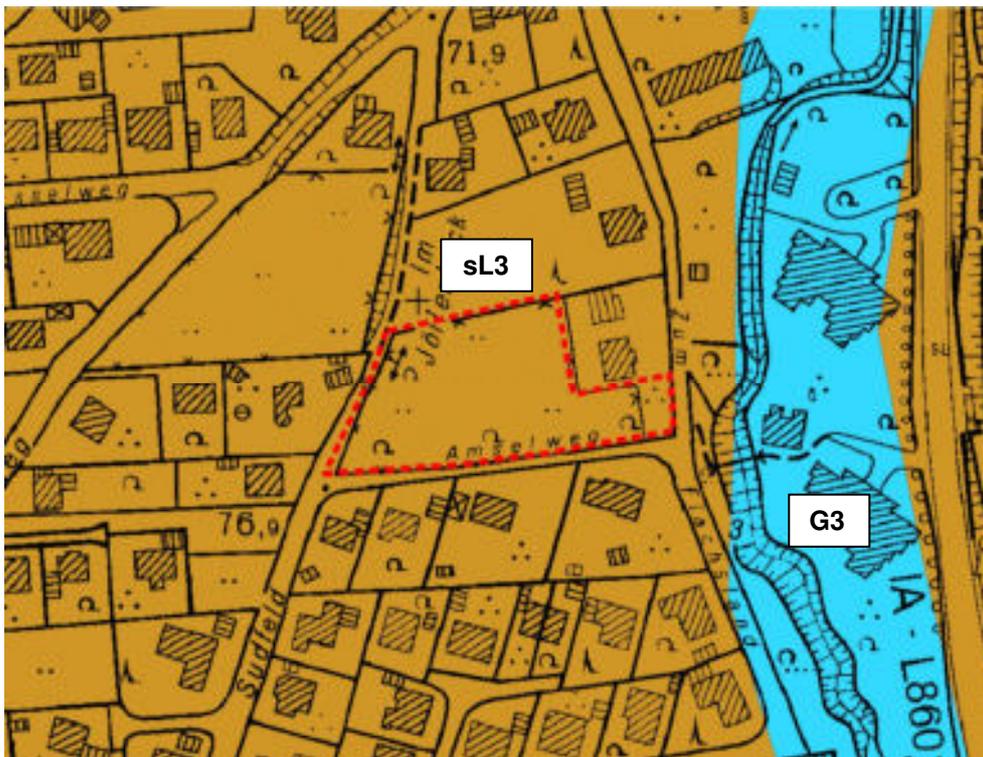


Abb. 13 Auszug aus der Bodenkarte mit Lage des Plangebiets (rote Strichlinie) auf Basis der Deutschen Grundkarte (WMS-Feature 2020).

**Legende:**

sL3 = Pseudogley-Parabraunerde  
G3 = Gley

#### Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen“.

In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der 6. Änderung und Erweiterung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 218A „Zum Flachland“ bedingt im Bereich der überbaubaren Fläche einen Funktionsverlust der anstehenden Pseudogley-Parabraunerde. Bei Realisierung der Planung ist ein Verlust des anstehenden Bodens bzw. eine nachhaltige Veränderung des Bodens nicht zu vermeiden. Dadurch kommt es zu einer dauerhaften Beeinträchtigung bzw. dem Verlust der Lebensraumfunktion für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen durch die Störung der natürlichen Schichtung und Veränderung der Porenstruktur, des Bodenwasserhaushaltes sowie der Fähigkeit zum Filtern, Puffern und Umwandeln eingebrachter Stoffe.

Aufgrund der Versiegelung/Überbauung eines natürlichen und schutzwürdigen Bodens sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

### **3.8 Schutzgut Wasser**

#### **3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser**

##### **Bestandsaufnahme**

Gemäß der Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen liegen das Plangebiet und seine Umgebung in einem Gebiet mit mäßig ergiebigem Grundwasservorkommen über Festgesteine, die Kluftwasserleiter werden mit mäßiger Gebirgsdurchlässigkeit beschrieben (GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN 1980). Das Plangebiet liegt innerhalb des Grundwasserkörpers „Mittellippische Trias-Gebiete“ (DE\_GB\_DENW\_4\_2313) (MULNV 2020).

##### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Durch das geplante Vorhaben wird nicht (dauerhaft) in das Grundwasser eingegriffen. Weder von der geplanten Bebauung noch von den weiteren versiegelten Flächen gehen stoffliche Einträge in das Grundwasser aus. Im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen können kurzfristige Absenkungen des Grundwassers erforderlich werden. Diese werden jedoch keine relevanten Umweltauswirkungen nach sich ziehen, dauerhafte Eingriffe in das Grundwasser sind nicht zu erwarten.

Generell kann die Überbauung von Freiflächen in Abhängigkeit von der Art der Oberflächenentwässerung zu einer flächenspezifischen Verringerung der

Grundwasserneubildungsrate führen. Allerdings geht auch das Wasser von diesen Flächen dem unterirdischen Abfluss nicht verloren, sondern es versickert flächenhaft auf benachbarten Flächen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 218A „Zum Flachland“ wird zu keinen erheblichen Veränderungen des Grundwassers führen, nachhaltige Wirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser ergeben sich nicht.

### **3.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer**

#### **Bestandsaufnahme**

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Oberflächengewässer (MULNV 2020B). Östlich des Plangebietes verläuft in etwa 15 m Entfernung in einer Nord-Süd-Achse der Sudbach. Dieser wird durch die Planung des Bebauungsplans nicht beeinträchtigt.



**Abb. 14** Sudbach östlich des Plangebiets.

#### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 218 „Zum Fachland“ kommt es trotz der Nähe zu keiner Beeinträchtigung des Sudbachs und somit des Teilschutzgutes Oberflächengewässer.

### **3.9 Schutzgut Klima und Luft**

#### **Bestandsaufnahme**

Das Plangebiet wird gemäß des Fachinformationssystem Klimaanpassung dem Vorstadtklimatop zugeordnet (LANUV 2020B). Dieser Klimatop kann als Übergangsbereich zwischen den dicht bebauten Stadtklimatopen und den Klimatopen der freien Landschaft beschrieben werden, steht jedoch unter dem unmittelbaren Einfluss des Freilandes. Die dort bestehenden günstigen Klimaverhältnisse sind gekennzeichnet von einer Zufuhr kühlerer und frischerer Luftmassen von den angrenzenden klimatischen Ausgleichsflächen. Diese bedingen eine große Tag-Nacht-Amplitude.

#### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Während der Bauphase kann es ggf. zu temporären Belastungseffekten durch Schadstoffemissionen (Staub, Emissionen der Baufahrzeuge) kommen.

Durch die Versiegelung der Freifläche kann es im Bereich des Plangebiets zu einer geringfügigen Veränderung der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Die versiegelten und bebauten Flächen sind durch ein höheres Wärmespeichervermögen und geringe Verdunstungsmöglichkeiten gekennzeichnet. Mit der Realisierung der Planung werden jedoch keine Auswirkungen auf das Vorstadtklimatop erwartet, da sich die geplante Wohnbebauung in Art und Größe in die bestehenden Strukturen einfügt. Signifikante Belastungen der lokal- oder regionalklimatischen Situation können daher ausgeschlossen werden. Eine vorhabensspezifische Betroffenheit des Schutzgutes ergibt sich damit nicht.

#### **3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels**

Das Plangebiet und seine Umgebung liegt in einem Klimawandel-Vorsorgebereich der Klasse 3 und besitzt eine weniger günstige thermische Situation (LANUV 2020B). Klimaprognosen zeigen, dass die Temperaturen steigen werden und künftig unter anderem mit einer Zunahme von Starkregenereignissen zu rechnen ist. Generell wird eine Temperaturzunahme von lediglich 1°C bereits zu einer deutlichen Zunahme der Hitzebelastung führen.

Die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels lässt sich dennoch als gering einstufen. Vorgesehen ist eine geringe Verdichtung des Siedlungsbereichs mit ausreichend Freiflächen. Auf diesen kann anfallendes Regenwasser versickert werden, während sich diese Freiflächen gleichzeitig günstig auf eine steigende Temperaturentwicklung auswirken können.

### **3.10 Schutzgut Landschaft**

#### **Bestandsaufnahme**

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 218A „Zum Flachland“ und die Umgebung sind geprägt durch die innerstädtische Lage mit entsprechender Wohnbebauung sowie private und öffentliche Grünflächen. Visuelle oder funktionale Beziehungen zu Grünzügen oder zur offenen Landschaft sind nicht vorhanden. Des Weiteren ist das Plangebiet aufgrund der Nutzung als Weidefläche nicht öffentlich zugänglich und besitzt demnach lediglich keine Erholungseignung für die Anwohner.

#### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 218A werden die vorhandenen Biotopstrukturen (Weidefläche, Gehölzbestände) in Anspruch genommen. Bedingt durch die innerstädtische Lage des Plangebietes in Verbindung mit den vorgesehenen Festsetzungen wird sich die geplante Wohnbebauung in die bereits vorhandene lockere Bebauung optisch einfügen. Die geplante Wohnbebauung wird keine optische Störfunktion einnehmen.

Erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind daher nicht zu erwarten.

### **3.11 Schutzgut Kultur- sonstige Sachgüter**

Kulturgütern kommt als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Ihr Wert besteht insbesondere in ihrer historischen Aussage und ihrem Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege. Sie stellen gleichzeitig wichtige Elemente unserer Kulturlandschaft mit z. T. erheblicher emotionaler Wirkung dar.

Im Bereich des Plangebiets sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt. Eine vorhabensspezifische Betroffenheit des Schutzgutes ergibt sich damit nicht.

### **3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen**

#### **Biologische Vielfalt**

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen.

Das Plangebiet weist in diesem Zusammenhang eine Ausstattung von Lebensräumen auf, die sich deutlich von den vorhandenen Strukturen (Wohnbebauung mit privaten Grünflächen) im Umfeld unterscheiden. Mit dieser Lebensraumausstattung bietet das Plangebiet eine gute Eignung als Lebensraum für Insekten (z. B. Wildbienen), Tiere

(insbesondere Vogelarten der Gärten und Siedlungsbereiche sowie baumhöhlenbewohnende Fledermausarten) und Pflanzen (insbesondere (Extensiv-)Grünlandarten) Das Plangebiet besitzt, trotz des fehlenden räumlich-strukturellen Zusammenhangs mit ähnlich ausgestatteten Flächen, eine besondere Bedeutung für die biologische Vielfalt im Untersuchungsgebiet.

### Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell mit erfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

**Tab. 3 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.**

<b>Schutzgut/Schutzgutfunktion</b>	<b>Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern</b>
<b>Natura 2000-Gebiete</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- FFH-Gebiete</li> <li>- Vogelschutzgebiete</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wiederherstellung der biologischen Vielfalt</li> <li>- Schutz von Lebensraumtypen</li> <li>- Artenschutz</li> </ul>
<b>Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Immissionsschutz</li> <li>- Erholung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.</li> </ul>
<b>Pflanzen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Biotopfunktion</li> <li>- Biotopkomplexfunktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen</li> <li>- Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere</li> </ul>
<b>Tiere</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lebensraumfunktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser)</li> <li>- Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen</li> </ul>
<b>Fläche</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erholung</li> <li>- Biotopfunktion</li> <li>- Lebensraumfunktion</li> <li>- Biotopentwicklungs-potenzial</li> <li>- Wasserhaushalt</li> <li>- Regional- und Geländeklima</li> <li>- Landschaftsbild</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betroffenheit von Mensch, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung der Fläche</li> </ul>

Fortsetzung Tab. 3

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
<p><b>Boden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Biotopentwicklungspotenzial</li> <li>- Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit</li> <li>- Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen</li> <li>- Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen</li> <li>- Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere</li> <li>- Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)</li> </ul>
<p><b>Wasser</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt</li> <li>- Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen</li> <li>- Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung</li> <li>- Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren</li> <li>- Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere</li> <li>- Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch</li> <li>- Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand</li> <li>- Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen</li> </ul>
<p><b>Klima und Luft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Regionalklima</li> <li>- Geländeklima</li> <li>- Klimatische Ausgleichsfunktion</li> <li>- Lufthygienische Ausgleichsfunktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen</li> <li>- Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt</li> <li>- Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung</li> <li>- Lufthygienische Situation für den Menschen</li> <li>- Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion</li> <li>- Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanze, Luft-Mensch</li> </ul>
<p><b>Landschaft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landschaftsgestalt</li> <li>- Landschaftsbild</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere</li> </ul>
<p><b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kulturelemente</li> <li>- Kulturlandschaften</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes</li> </ul>

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 218A „Zum Flachsland“ wird die im Plangebiet anstehende Obstweide dauerhaft überplant. Damit gehen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden und Fläche einher. Mit der Überplanung werden die vorhandenen Biotopstrukturen entfernt sowie die dauerhafte Versiegelung von Boden im Bereich der überbaubaren Flächen und der Verkehrsfläche erforderlich. Der Verlust der anstehenden Biotopstrukturen wird aufgrund seiner für die

Umgebung besonderen Lebensraumausstattung Auswirkungen auf die biologische Vielfalt nach sich ziehen.

Die mit der Versiegelung erfolgende potenzielle Verringerung der Grundwasserneubildungsrate besitzt aufgrund ihrer Geringfügigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz. Die Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen durch die Nachverdichtung werden zu keinen maßgeblichen Änderungen der klimatischen Bestandssituation führen, jedoch die generellen klimatischen Effekte festigen. Eine Störung funktionaler Beziehungen zu einem der untersuchten Schutzgüter wird nicht erwartet.

### **3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle**

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann in Bezug auf die geplante Wohnbebauung nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Durch die vorgesehene Nutzung zu Wohnzwecken werden die haushaltsüblichen Abfälle anfallen.

Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen.

Durch die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

## **4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

### **4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen**

#### **4.1.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

##### **Schall- und Schadstoffemissionen**

Vorhabensspezifische Beeinträchtigungen durch Schall- und Schadstoffemissionen werden nicht erwartet. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

##### **Erholung**

Durch das Vorhaben sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Erholung zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

#### **4.1.2 Schutzgut Tiere**

Im Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020) werden zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Betroffenheiten durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 218A „Zum Flachland“ die folgenden Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) aufgeführt:

##### **Häufige und verbreitete Vogelarten**

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände muss eine Begrenzung der Beseitigung von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind entsprechend der allgemeinen Bauzeitenregelung gemäß § 39 Abs. 5 (2) und (3) BNatSchG nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums wird durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) ist auf die notwendigste Fläche zu beschränken. Im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m ist gemäß DIN 18920 sind Aktivitäten der Baumaßnahmen zu unterlassen. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

## **Fledermausarten**

- Vermeidungsmaßnahmen

- Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sind die Bäume mit einer ganzjährigen Quartiereignung (siehe Tabelle 6 im ASF MESTERMANN LANDSCHAFTSPANUNG (2020)) außerhalb der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit im Zeitraum Anfang September bis Ende Oktober in Anspruch zu entfernen. Dieser Zeitraum wird durch die allgemeine Bauzeitenregelung gemäß § 39 Abs. 5 (2) und (3) BNatSchG gewährleistet.

Zudem müssen die potenziellen Ganzjahresquartiere vor dem Verlust der Gehölze auf Besatz durch Fledermäuse kontrolliert werden. Im Anschluss werden die Höhlen bei fehlendem Besatz verschlossen. Bäume mit einer Eignung als Sommer- oder Zwischenquartier dürfen nur im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar gefällt werden, um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG auszuschließen. Bei einer Fällung in diesem Zeitraum werden auch die potenziellen Sommer- und Zwischenquartiere vorher auf Besatz durch Fledermäuse kontrolliert. Auch diese potenziellen Quartiere sind bei fehlender Nutzung durch Fledermäuse zu verschließen. Sollten während der Höhlenbaumkontrolle Fledermäuse nachgewiesen werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Der genannten Zeitraum wird durch die allgemeine Bauzeitenregelung gemäß § 39 Abs. 5 (2) und (3) BNatSchG gewährleistet.

- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, sind an Bäumen im Umfeld des Plangebietes, vorzugsweise an Bäumen im Bereich des östlich gelegenen Sudbachs, Ersatzquartiere zu schaffen. Hierdurch kann gewährleistet werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist. Die Schaffung der Ersatzquartiere erfolgt vor der Beseitigung der potenziellen Quartiere bzw. spätestens während der Überwinterung der Fledermäuse.

Neben der Anbringung von Fledermausflachkästen sind auch Fledermausüberwinterungshöhlen zu installieren. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde sind 4 Flachkästen und ein Überwinterungskasten aufzuhängen. Die Anbringung der dieser Kästen erfolgt im Rahmen einer Umweltbaubegleitung.

Die Ersatzquartiere sollten nach Süden orientiert sein, jedoch dürfen sie nicht schutzlos der prallen Sonne ausgesetzt werden. Die optimale Montagehöhe liegt zwischen 3 und 5 m. Wichtig ist weiterhin, dass die Fledermäuse den Kästen frei anfliegen können. Die Überwinterungshöhlen sollten einmal im Jahr im Zeitraum September/Okttober gereinigt werden.

### **Vogelarten: Girlitz**

- Vermeidungsmaßnahmen

- Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sind die Gehölze außerhalb der Brutzeit des Girlitzes zu entfernen. Dieses wird mit der allgemeinen Bauzeitenregelung gemäß § 39 Abs. 5 (2) und (3) BNatSchG gewährleistet.

### **Vogelarten: Star**

- Vermeidungsmaßnahmen

- Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sind die Höhlenbäume außerhalb der Brutzeit des Stares zu entfernen. Dieses wird mit der allgemeinen Bauzeitenregelung gemäß § 39 Abs. 5 (2) und (3) BNatSchG gewährleistet.

- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, sind im Umfeld des Plangebietes vier artspezifische Nisthilfen für den Star anzubringen. Diese könnten beispielsweise an Gebäuden im Umfeld des Plangebietes oder in den Gehölzen im Bereich des Sudbaches östlich des Plangebietes angebracht werden.

#### **4.1.3 Schutzgut Pflanzen**

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Die an das Plangebiet angrenzenden Gehölze sind während der Baumaßnahmen zu schützen. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden

Die Baumschutzsatzung der STADT LÖHNE (2016) ist zu berücksichtigen.

#### **4.1.4 Schutzgut Fläche**

Für die durch das Vorhaben beanspruchte Fläche kann im Zusammenhang mit der geplanten Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden.

#### **4.1.5 Schutzgut Boden**

Für die im Plangebiet anstehenden Böden kann im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Bei Realisierung des Vorhabens ist ein Verlust bzw. eine nachhaltige Veränderung der anstehenden Bodentypen nicht zu vermeiden.

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden (natürlicher oder auch anthropogen geprägter Böden) wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf die Vorhabensfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten grundsätzlich die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

#### **4.1.6 Schutzgut Wasser**

Durch das Vorhaben wird nicht in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht tangiert. Die folgenden Maßnahmen sind dennoch bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung Wasser gefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit Wasser gefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen
- ggf. Versickerung von anfallendem Grundwasser aus Wasserhaltung

#### **4.1.7 Schutzgut Klima und Luft**

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine signifikanten lokal- oder regionalklimatischen Veränderungen verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

#### **4.1.8 Schutzgut Landschaft**

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine maßgeblichen Veränderungen der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

#### **4.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Eine Beeinträchtigung von Kultur- und sonstigen Sachgütern findet nicht statt. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

#### **4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Im Plangebiet ist der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sicher zu stellen.

## **5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind“.

Ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) wird aufgrund des hohen Wohnraumbedarfs in Löhne der Zielsetzung nicht gerecht. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl müssten entsprechend der vorhandenen Nachfrage nach Flächen diese an anderer Stelle geschaffen werden.

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet sowie seiner Umgebung erscheinen hinsichtlich der angestrebten Innen- statt Außenentwicklung Standortalternativen nicht zielführend.

## **6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens**

### **6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen**

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

### **6.2 Kumulierung benachbarter Plangebiete**

Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es keine weiteren Planungen in der Umgebung des Bebauungsplans Nr. 218A „Zum Flachland“. Von einer Kumulierung der Planung mit anderen Projekten ist daher derzeit nicht auszugehen.

## **7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden

- der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag Bebauungsplan Nr. 218A „Zum Flachsland“ der Stadt Löhne, OT Gohfeld (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020),
- die Begründung zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 218A „Zum Flachsland“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13a BauGB (HEMPEL & TACKE 2020A) und
- die Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 218A „Zum Flachsland“, Entwurf (HEMPEL & TACKE 2020B)

Für die Bearbeitung des Umweltberichts liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

## **8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Stadt Löhne. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Für die Gesamtdauer der Überwachung hat der Gesetzgeber keine Mindestdauer festgelegt. Auch der Zeitpunkt des Beginns der Überwachung sowie der Überwachungsterminus sind nicht vorgegeben. Einen allgemeinen Standard, wie die Überwachung zu erfolgen hat, gibt es daher nicht. Vielmehr hat die zuständige Kommune nach sachgerechten Kriterien unter Berücksichtigung der Informationspflicht der Behörden ein Überwachungskonzept zu entwickeln.

Hinsichtlich der Einhaltung der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen ist ein Monitoring erforderlich. Dabei ist die sachgerechte Durchführung und Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen. Die Stadt Löhne ist dafür zuständig, mit der Kontrolle und Dokumentation der Durchführung und Umsetzung dieser Vermeidungsmaßnahmen frühestens nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans und spätestens nach Abschluss des Projekts zu beginnen.

CEF-Maßnahmen sind zeitlich so durchzuführen, dass sich die ökologische Funktion der von einem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachweisbar oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlichkeit nicht gegenüber dem Voreingriffszustand verschlechtert. Eine vollständige Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist bereits zum Eingriffszeitpunkt zu gewährleisten. Die durchzuführende Wirkungs- und Funktionskontrolle liegt in der Hand des Vorhabenträgers und hat vor dem Eingriff zu erfolgen. Erst mit diesem so genannten „Wirksamkeitsnachweis“ darf mit dem geplanten Projekt begonnen werden.

## 9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

### Einleitung

Die Stadt Löhne plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 218A „Zum Flachsland“.

„In Löhne existiert ein anhaltender Wohnraumbedarf. Da dieser Bedarf zugunsten einer nachhaltigen Flächenentwicklung vorrangig im Rahmen der Innenentwicklung gedeckt werden sollte, rücken innerstädtische Flächen zunehmend in den Fokus. Eine dieser Brachflächen liegt im Südwesten des Stadtteils Gohfeld, westlich der Straße ‚Zum Flachsland‘, nördlich des ‚Amselwegs‘ und östlich der Straße ‚Im Jöllenbeck‘“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

„Das inzwischen neu erarbeitete tragfähige Konzept beabsichtigt eine Nachverdichtung der umliegenden Wohnbaufläche und damit eine Maßnahme der Innenentwicklung. Im Geltungsbereich wird eine Grundfläche von 20.000 m<sup>2</sup> deutlich unterschritten, weshalb die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 218[A] ‚Zum Flachsland‘ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

„Das Plangebiet der Stadt Löhne (Flurstück 235, Flur 71, Gemarkung Gohfeld) weist eine Gesamtfläche von ca. 0,4 ha auf“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

### Grundstruktur des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet umfasst das ca. 4.154 m<sup>2</sup> große Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 218A „Zum Flachsland“ mit den dort anstehenden sowie den benachbarten, relevanten Biotopstrukturen.

Das innerstädtisch gelegene Plangebiet umfasst eine eingezäunte Grünlandfläche, die mit Schafen beweidet wird. Im Westen und Südosten des Plangebietes stocken Obstbaumhochstämme (überwiegend Apfel, aber auch Kirsche, Birne, Pflaume) aus vorwiegend geringem bis mittlerem Baumholz. Am südwestlichen Plangebietsrand befinden sich zwei Sand-Birken (*Betula pendula*) und eine Schwarzkiefer (*Pinus nigra*) aus mittlerem Baumholz. Ein Unterstand für die Schafe befindet sich am nordöstlichen Rand des Plangebiets. Der südöstliche Bereich des Plangebiets wird von einem Hausgarten eingenommen. Dieser ist mit Sträuchern und Einzelbäumen sowie einer Rasenfläche bestanden. In diesem Bereich stockt weiterhin und eine Schwarzkiefer (*Pinus nigra*) mit mittlerem Baumholz. Das zum Garten zugehörige Wohnhaus liegt außerhalb des Geltungsbereichs.

Die Umgebung des Plangebiets wird von einer lockeren Wohnbebauung mit Einzel- oder Doppelhäusern geprägt. Die Hausgärten weisen Gehölzbestände und Rasenflächen auf. Im Wohnquartier befinden sich nur vereinzelte Baulücken.

### Allgemein verständliche Zusammenfassung

---

Nördlich des Plangebietes liegt ein größerer Garten, der überwiegend aus einer Rasenfläche besteht. Angrenzend zum Plangebiet stocken Gehölze wie Pflaume (*Prunus domestica*), Kirsche (*Prunus avium*), Flieder (*Syringa vulgaris*), Walnuss (*Juglans regia*) und Hasel (*Corylus avellana*). Östlich des Plangebietes liegen ein Wohngebäude mit Garage und Garten sowie ein Rotbuchenbestand aus mittlerem bis starkem Baumholz. Innerhalb des Rotbuchenbestandes verläuft der Sudbach.

Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete oder besonders geschützte Bereiche wie gesetzlich geschützte Biotop, Biotopkatasterflächen und Biotopverbundflächen (LANUV 2020A) in der betrachtungsrelevanten Umgebung des Plangebiets. Die Stadt Löhne führt das Plangebiet als städtisches Trittsteinbiotop Nr. 63 (NZO GMBH 1994).

### Mögliche Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 218A „Zum Flachland“

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ergeben sich für das Plangebiet die folgenden Wirkungen:

- Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche (Obstweide) in Wohn- und Straßenverkehrsflächen
- Entfernen der anstehenden Vegetation
- Versiegelung von Freiflächen durch Wohngebäude, Stellplätze, Zufahrten und Straßenflächen
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern im Zusammenhang mit der Anlage privater Grünflächen

### Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 218A „Zum Flachland“ wird die im Plangebiet anstehende Weidefläche dauerhaft überplant. Damit gehen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden und Fläche einher. Mit der Überplanung werden die vorhandenen Biotopstrukturen entfernt sowie die

## Allgemein verständliche Zusammenfassung

---

dauerhafte Versiegelung von Boden im Bereich der überbaubaren Flächen und der Verkehrsfläche erforderlich. Der Verlust der anstehenden Biotopstrukturen wird aufgrund seiner für die Umgebung besonderen Lebensraumausstattung Auswirkungen auf die biologische Vielfalt nach sich ziehen.

Die mit der Versiegelung erfolgende potenzielle Verringerung der Grundwasserneubildungsrate besitzt aufgrund ihrer Geringfügigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz. Die Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen durch die Nachverdichtung werden zu keinen maßgeblichen Änderungen der klimatischen Bestandssituation führen, jedoch die generellen klimatischen Effekte festigen. Eine Störung funktionaler Beziehungen zu einem der untersuchten Schutzgüter wird nicht erwartet.

### **Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Für die Schutzgüter Mensch, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind keine Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen erforderlich. Nachfolgend werden die Maßnahmen für die verbleibenden Schutzgüter dargestellt.

#### Schutzgut Tiere

Häufige und verbreitete Vogelarten

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände muss eine Begrenzung der Beseitigung von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind entsprechend der allgemeinen Bauzeitenregelung gemäß § 39 Abs. 5 (2) und (3) BNatSchG nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums wird durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) ist auf die notwendigste Fläche zu beschränken. Im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m ist gemäß DIN 18920 sind Aktivitäten der Baumaßnahmen zu unterlassen. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

## Fledermausarten

- Vermeidungsmaßnahmen

- Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sind die Bäume mit einer ganzjährigen Quartiereignung (siehe Tabelle 6 im ASF MESTERMANN LANDSCHAFTSPANUNG (2020)) außerhalb der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit im Zeitraum Anfang September bis Ende Oktober in Anspruch zu entfernen. Dieser Zeitraum wird durch die allgemeine Bauzeitenregelung gemäß § 39 Abs. 5 (2) und (3) BNatSchG gewährleistet.

Zudem müssen die potenziellen Ganzjahresquartiere vor dem Verlust der Gehölze auf Besatz durch Fledermäuse kontrolliert werden. Im Anschluss werden die Höhlen bei fehlendem Besatz verschlossen. Bäume mit einer Eignung als Sommer- oder Zwischenquartier dürfen nur im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar gefällt werden, um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG auszuschließen. Bei einer Fällung in diesem Zeitraum werden auch die potenziellen Sommer- und Zwischenquartiere vorher auf Besatz durch Fledermäuse kontrolliert. Auch diese potenziellen Quartiere sind bei fehlender Nutzung durch Fledermäuse zu verschließen. Sollten während der Höhlenbaumkontrolle Fledermäuse nachgewiesen werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Der genannten Zeitraum wird durch die allgemeine Bauzeitenregelung gemäß § 39 Abs. 5 (2) und (3) BNatSchG gewährleistet.

- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, sind an Bäumen im Umfeld des Plangebietes, vorzugsweise an Bäumen im Bereich des östlich gelegenen Sudbachs, Ersatzquartiere zu schaffen. Hierdurch kann gewährleistet werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist. Die Schaffung der Ersatzquartiere erfolgt vor der Beseitigung der potenziellen Quartiere bzw. spätestens während der Überwinterung der Fledermäuse.

Neben der Anbringung von Fledermausflachkästen sind auch Fledermausüberwinterungshöhlen zu installieren. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde sind 4 Flachkästen und ein Überwinterungskasten aufzuhängen. Die Anbringung der dieser Kästen erfolgt im Rahmen einer Umweltbaubegleitung.

Die Ersatzquartiere sollten nach Süden orientiert sein, jedoch dürfen sie nicht schutzlos der prallen Sonne ausgesetzt werden. Die optimale Montagehöhe liegt zwischen 3 und 5 m. Wichtig ist weiterhin, dass die Fledermäuse den Kästen frei anfliegen können. Die Überwinterungshöhlen sollten einmal im Jahr im Zeitraum September/Oktober gereinigt werden.

Vogelarten: Girlitz

- Vermeidungsmaßnahmen

- Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sind die Gehölze außerhalb der Brutzeit des Girlitzes zu entfernen. Dieses wird mit der allgemeinen Bauzeitenregelung gemäß § 39 Abs. 5 (2) und (3) BNatSchG gewährleistet.

Vogelarten: Star

- Vermeidungsmaßnahmen

- Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sind die Höhlenbäume außerhalb der Brutzeit des Stares zu entfernen. Dieses wird mit der allgemeinen Bauzeitenregelung gemäß § 39 Abs. 5 (2) und (3) BNatSchG gewährleistet.

- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, sind im Umfeld des Plangebietes vier artspezifische Nisthilfen für den Star anzubringen. Diese könnten beispielsweise an Gebäuden im Umfeld des Plangebietes oder in den Gehölzen im Bereich des Sudbaches östlich des Plangebietes angebracht werden.

### Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Die an das Plangebiet angrenzenden Gehölze sind während der Baumaßnahmen zu schützen. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden

Die Baumschutzsatzung der STADT LÖHNE (2016) ist zu berücksichtigen.

### Schutzgüter Fläche und Boden

Für die im Plangebiet anstehenden Böden und die beanspruchte Fläche kann im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Bei Realisierung des Vorhabens ist ein Verlust bzw. eine nachhaltige Veränderung der anstehenden Bodentypen nicht zu vermeiden.

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden (natürlicher oder auch anthropogen geprägter Böden) wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf die Vorhabensfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten grundsätzlich die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

### Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben wird nicht in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht tangiert. Die folgenden Maßnahmen sind dennoch bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung Wasser gefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit Wasser gefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen
- ggf. Versickerung von anfallendem Grundwasser aus Wasserhaltung

### **Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) wird aufgrund des hohen Wohnraumbedarfs in Löhne der Zielsetzung nicht gerecht. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl müssten entsprechend der vorhandenen Nachfrage nach Flächen diese an anderer Stelle geschaffen werden.

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet sowie seiner Umgebung erscheinen hinsichtlich der angestrebten Innen- statt Außenentwicklung Standortalternativen nicht zielführend.

### **Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens**

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

### **Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

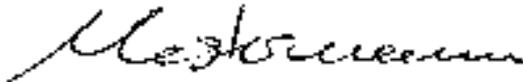
Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

### **Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Stadt Löhne. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hinsichtlich der Einhaltung der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen ist ein Monitoring erforderlich. Dabei ist die sachgerechte Durchführung und Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen.

Warstein-Hirschberg, November 2020



Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

## **Quellenverzeichnis**

AKUS (2020): Schalltechnische Untersuchung im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens N. 218A „zum Flachland“ der Stadt Löhne. Bielefeld.

BZR DETMOLD (2004): Bezirksregierung Detmold. Regionalplan Detmold. Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld (Blatt 5, 8). Detmold.

(WWW-Seite) [https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200\\_Aufgaben/010\\_Planung\\_und\\_Verkehr/009\\_Regionale\\_Entwicklungsplanung\\_\\_Regionalplan/TA\\_OB\\_BI/index.php](https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/010_Planung_und_Verkehr/009_Regionale_Entwicklungsplanung__Regionalplan/TA_OB_BI/index.php)  
Zugriff: 07.04.2020. 09:50 MESZ.

HEMPEL & TACKE (2020A): Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 218A „Zum Flachland“. Begründung. Hempel + Tacke GmbH. Bielefeld.

HEMPEL & TACKE (2020B): Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 218A „Zum Flachland“. Entwurf. Hempel + Tacke GmbH. Bielefeld.

KREIS HERFORD (2012): Landschaftsplan Löhne/Kirchlengern. Herford.

LANUV (2020A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung. Düsseldorf.

(WWW-Seite) <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos>  
Zugriff: 09.04.2020, 06:45 MESZ.

LANUV (2020B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem Klimaanpassung NRW (WWW-Seite)

<http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de>  
Zugriff: 24.04.2020, 08:30 MESZ.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2020): Bertram Mestermann – Büro für Landschaftsplanung, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 218A „Zum Flachland“ der Stadt Löhne, OT Gohfeld. Warstein-Hirschberg.

MULNV (2020A): Das Fachinformationssystem ELWAS. Wasserkörpersteckbrief Grundwasserkörper 2. Bewirtschaftungsplan. Mittellippische Trias-Gebiete (WWW-Seite):

[https://geoportal.bafg.de/birt\\_viewer/frameset?\\_\\_report=GW\\_WKSB.rptdesign&\\_\\_navigationbar=false&param\\_wasserkoerper=DE\\_GB\\_DENW\\_4\\_2313](https://geoportal.bafg.de/birt_viewer/frameset?__report=GW_WKSB.rptdesign&__navigationbar=false&param_wasserkoerper=DE_GB_DENW_4_2313)  
Zugriff: 22.04.2020, 11:00 MESZ.

**Quellenverzeichnis**

---

MULNV (2020B): Das Fachinformationssystem ELWAS. Oberflächengewässer. Karte (WWW-Seite): <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf>  
Zugriff: 22.04.2020, 11:05 MESZ.

NZO GMBH (1994): Freiflächenentwicklungskonzept Fachplan Biotopverbund Stadt Löhne. Bielefeld.

STADT LÖHNE (2016): Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Löhne vom 14.05.1981 in der Fassung vom 28.06.2016. Löhne.

WMS-FEATURE (2020) bereitgestellt durch: IT.NRW.  
Bodenkarte für den geologischen Dienst <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>  
Zugriff: 22.04.2020, 11:20 MESZ.

## **Anlage 1**

### **Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung**

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnatur- schutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die biologische Vielfalt,</li> <li>2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</li> <li>3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft</li> </ol> auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</li> <li>2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,</li> <li>3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</li> <li>4. wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).</li> </ol>
	Landesnatur- schutzgesetz NW (LNatSchG) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben, die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können 4. die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, 5. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	LBodSchG § 1 Abs. 1	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete,</li> <li>• Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung,</li> <li>• Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen,</li> <li>• Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.</li> </ul>
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Auswirkungen auf Wasser,</li> <li>• die Vermeidung von Emissionen sowie</li> <li>• der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.</li> </ul>
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	BImSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie)	In der TA Luft wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche geregelt, sie enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften die in dieser Richtlinie beschriebenen Regelungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissionen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.</li> </ul>
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Landschaft	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	<p>[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.</p> <p>[2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder</li> <li>2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.</li> </ol> <p>[3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,</li> <li>2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie</li> <li>3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.</li> </ol> <p>[4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.10.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.</p>
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000 Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch und menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, GIRL, 22. u. 23. BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG))	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

**Anlage**

---

<b>Schutzgut</b>	<b>Quelle</b>	<b>Zielaussage</b>
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.